



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Direktzahlungen

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

BESTÄTIGUNG

Bewirtschafterwechsel

Bewirtschafter/Bewirtschafterin

Der Bewirtschafterwechsel gilt ab (Datum):

Name, Vorname: Betriebs-Nr.:

Adresse: Telefon:

PLZ/Ort: Mobile:

E-Mail: Geb.-Tag:

Zahlungsverbindung

Sie können einen Einzahlungsschein (auf dem sich Ihre IBAN befindet) beilegen.

IBAN: CH

Bewirtschaftung des Betriebes auf eigene Rechnung und Gefahr

Ja

Nein

Ich bewirtschaftere den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr, nehme eine aktive Rolle im täglichen Geschehen und der Betriebsführung ein und verrichte regelmässig anfallende Arbeiten auf dem Betrieb.

Bemerkungen:

Ausserbetriebliche Tätigkeit:

Ja (inkl. Schule und Aus-/Weiterbildung)

Nein

Wenn ja, wie hoch ist der Beschäftigungsgrad bei einer ausserbetrieblichen Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis, als Selbständigerwerbende/r oder in einer Schule?

Pensum: (in %) Arbeitgeber/Schule:

Voraussetzungen

Für den Bezug von Direktzahlungen wird eine bis spätestens am 1. Mai des Beitragsjahres abgeschlossene Ausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft verlangt (Attest, Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Abschluss der höheren Berufsbildung oder Hochschulabschluss die der Produktion von Nahrungsmitteln dienen). Diese Anforderungen erfüllen abschliessend folgende Berufe und Ausbildungen: Landwirt/Landwirtin, Agrarpraktiker/Agrarpraktikerin/ Bäuerin mit Fachausweis, diplomierte Bäuerin, Obstfachmann /Obstfachfrau, Geflügelfachmann/ Geflügelfachfrau, Gemüsegärtner/Gemüsegärtnerin, Winzer/Winzerin, Weintechnologe/ Weintechnologin. Anerkannt sind Höhere Ausbildungen in den erwähnten Berufen als Techniker TS oder dipl. Techniker/Technikerin HF, Ing. Agr. ETH, Master, Ing. Agr. FH oder Bachelor. Ebenfalls anerkannt wird der erfolgreiche Abschluss von zweijährigen Lehren (z.B. Lehrabschlussprüfung 1 bzw. LAP 1 als Landwirt/Landwirtin).

Für Betriebe im Berggebiet gelten die Ausbildungsanforderungen ab 0.5 SAK (Standardarbeitskräfte).

Die Beitragsberechtigung ist auch erfüllt, wenn eine andere berufliche Grundbildung und eine landwirtschaftliche Weiterbildung abgeschlossen wurden (Direktzahlungskurs) oder eine andere berufliche Grundbildung und eine landwirtschaftliche Praxis von 3 Jahren zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme nachgewiesen werden kann.

Landwirtschaftliche Ausbildung und Abschluss als:

Landwirtschaftliche Weiterbildung und Abschluss als:

Andere Ausbildung und Abschluss als:

Datum Abschluss Landwirtschaftliche Weiterbildung (Direktzahlungskurs):

Landwirtschaftliche Praxis (Arbeitgeber und Dauer):

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/die Gesuchsteller/in

Einsenden an:

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Centralstrasse 33, 6210 Sursee

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Kopie Kauf- oder Pachtvertrag
- Kopie Eingangsbestätigung Ihrer Anmeldung als Selbständigerwerbende/r bei der WAS Ausgleichskasse oder Kopie Anschlussbestätigung als Selbständigerwerbende/r (AHV/IV/EO/FAK Beitrags- und Abrechnungspflicht der WAS Ausgleichskasse)
- Zeugniskopien und Bestätigungen betreffend die Ausbildung
- Programmanmeldung (bei Bewirtschafterwechsel ausserhalb der Familie zwingend)

Wenn zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch Unterlagen ausstehend sind, können diese bis am 1. Juni nachgereicht werden. Seitens Dienststelle Landwirtschaft und Wald erfolgen keine Aufforderungen für die Einreichung der Unterlagen.

Hinweis: Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen:

- Für die Ausrichtung einer Akontozahlung müssen alle Unterlagen bis am 1. Juni vollständig vorliegen. Pachtverträge müssen unterzeichnet und Kaufverträge verkündet sein.
- Sofern am 1. Juni Unterlagen noch ausstehend sind, können diese bis am **15. September** gegen Gebühr nachgereicht werden. Die gesamten Direktzahlungen werden dann im Rahmen der Hauptzahlung ausgerichtet.
- Wenn die Unterlagen nicht bis am **15. September** vorliegen, wird anlässlich der Hauptzahlung ein negativer Entscheid zugestellt, da die Voraussetzungen für Beitragsberechtigung nicht erfüllt sind. Bis zum Ablauf der Einsprachefrist, können die ausstehende Dokumente im Rahmen einer Einsprache noch zugestellt werden. Der Zusatzaufwand wird direkt der/dem Betriebsleitenden in Rechnung gestellt.

Hinweis für die Datenerhebung via agate.ch > Kant. Datenerhebung LU:

- Nach einem Bewirtschafterwechsel müssen bestehende Programmanmeldungen und eingegangene Verpflichtungen nicht übernommen werden. Bei der 1. Betriebsdatenerhebung nach einem Bewirtschafterwechsel kann der neue Bewirtschafter auch Biodiversitätsförderflächen (BFF) und Massnahmen der Landschaftsqualität (LQB) innerhalb der Verpflichtungsdauer abmelden. BFF können bei der Datenerfassung in www.agate.ch / Kant. Datenerhebung LU direkt gelöscht werden. LQB-Massnahmen müssen schriftlich abgemeldet werden ([FO Abmeldung Beitragsprogramme](#)).
- Erfolgt ein Bewirtschafterwechsel ausserhalb der Familie (Vater/Tochter/Sohn/Ehefrau) müssen die Beitragsprogramme zwingend neu angemeldet und dem Gesuch beigelegt werden ([FO Anmeldung Beitragsprogramme](#)).

Direktkontakt:

Heinrich Wachter, Tel. 041 349 74 12, heinrich.wachter@lu.ch

Susanne Roth, Tel. 041 349 74 10, susanne.roth@lu.ch